

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 12. März 2021



Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) hat in ihrer Sitzung am 12.03.2021 gem. § 5 (1) S. 3 der Satzung vom 23.03.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkung
- § 1 Grundsätze, Allgemeines
- § 2 Wahl des Vorstandes
- § 3 Sitzungen der Vertreterversammlung
- § 4 Beschlussfassung
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Niederschrift
- § 7 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die Organe der Brandenburgischen Ingenieurkammer (gem. § 14 BbgIngG - Vertreterversammlung und Vorstand) geben sich Geschäftsordnungen. Darin wird die Arbeit innerhalb des Organs, die Zusammenarbeit zwischen den Organen und das Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle und den Ausschüssen geregelt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen (weiblich, männlich, divers) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1

Grundsätze / Allgemeines

Die Vertreterversammlung wird auf der Grundlage des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes, der Satzung der Brandenburgische Ingenieurkammer und dieser Geschäftsordnung tätig. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Wahl des Vorstandes

1. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand unter Beachtung der Regelungen des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes und der Wahlordnung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Beisitzern.

§ 3

Sitzungen der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, aber mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung lädt der Präsident unter Beachtung der Fristen gemäß der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer ein.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe sind sicherzustellen. Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit. Die Online-Sitzung wird aufgezeichnet und protokolliert.
4. Der Präsident entscheidet, ob Sitzungen der Vertreterversammlung zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit höchst vorsorglich einberufen werden. Eine zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit höchst vorsorglich einberufene Sitzung der Vertreterversammlung wird zur ordnungsgemäßen Sitzung der Vertreterversammlung, wenn in der regulär einberufenen Sitzung der Vertreterversammlung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt wurde und die höchst vorsorglich einberufene Sitzung der Vertreterversammlung aus diesem Grund stattfinden muss.

5. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind unter Beachtung des §15 Abs. 3 BbgIngG und den Festlegungen in der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer einzuberufen.
6. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden vom Präsidenten geleitet. Er ist befugt, einem Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung zu übertragen.
7. Zu Beginn der Sitzung stellt der jeweilige Sitzungsleiter die Anwesenheit der Vertreter und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das Brandenburgische Ingenieurgesetz und die aktuelle Satzung nichts anderes bestimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Beantragen jedoch mindestens fünf Vertreter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
3. Beschlussfassungen können in einer Online-Sitzung (§ 3 Abs. 3) mittels einer sicheren und datenschutzgerechten Übertragung vorgenommen werden.
4. Die Beschlüsse zur Satzung und zu Ordnungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden in den von der Satzung bestimmten Veröffentlichungsorganen bekannt gemacht.
5. Bei der Beschlussfassung ist zu berücksichtigen, dass bestimmte näher im Brandenburgischen Ingenieurgesetz aufgelistete Regularien der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Jeder Vertreter ist verpflichtet, Stillschweigen über alle erhaltenen vertraulichen Angaben der Brandenburgischen Ingenieurkammer, insbesondere über Haushalts- und Personalangelegenheiten, zu wahren, die er durch seine Tätigkeit in der Vertreterversammlung erhalten hat. Dies gilt nach Beendigung seiner Tätigkeit als Organ der Kammer.
2. Bei Ablauf der Amtszeit sind alle als vertraulich bezeichneten Unterlagen an den Vorstand zurückzugeben.
3. Schriftliche Berichte des Vorstandes an die Vertreterversammlung werden Vertretern ausgehändigt, soweit nicht die Vertreterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
4. Jeder Vertreter der Vertreterversammlung ist berechtigt, in Prüfungsberichte und Sonderberichte Einsicht zu nehmen.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem jeweiligen Protokollführer der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.
2. Auf Antrag eines Vertreters ist dessen abweichender Standpunkt zur Mehrheit der Vertreter in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Niederschrift ist der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 13.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.06.2011 außer Kraft.

Potsdam, 12.03.2021



Matthias Krebs

- Präsident -



Anja Schellhorn

- Geschäftsführerin -